

Finanzielle Vereinbarung

Evangelische Kirchengemeinde Rhein-Murg

Die Evangelischen Kirchengemeinderäte Durmersheim, Paul-Gerhardt-Gemeinde Iffezheim, Dreieinigkeitsgemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim und Rastatt haben am 4. November 2025 in einer gemeinsamen Sitzung gemäß Grundordnung (GO) und Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) der Evangelischen Landeskirche in Baden die folgende finanzielle Vereinbarung für die Gründung der Evangelischen Kirchengemeinde Rhein-Murg beschlossen.

§ 1 Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung

In dieser finanziellen Vereinbarung werden die finanziellen Zweckbindungen der Kirchengemeinde Rhein-Murg zum Zeitpunkt der Gründung geregelt. Diese ergeben sich aus den von den in der Einleitung genannten Kirchengemeinderäten festgelegten Zweckbindungen bis zum Zeitpunkt der Fusion. Die durch ein kirchliches Gesetz festgelegten Zweckbindungen und Pflichtrücklagen bleiben davon unberührt. Jegliche solchermaßen bestehenden Zweckbindungen zuwiderlaufenden Festlegungen sind unwirksam.

§ 2 Festlegung der Rücklagen

- (1) Die Zweckbindungen der einzelnen Kirchengemeinden sind spätestens drei Monate vor dem Fusionstermin allen anderen Kirchengemeinderäten unter Offenlegung der Gesamtrücklagen mitzuteilen.
- (2) Das Verwaltungs- und Serviceamt oder die in der Rechtsnachfolge entsprechend zuständige Verwaltungseinheit überprüft die Zweckbindungen auf Konformität mit den anzuwendenden kirchlichen Gesetzen und Richtlinien.
- (3) Unstimmigkeiten, sofern sie nicht ohnehin von Gesetzes wegen korrigiert werden müssen, sind dem neuen Kirchengemeinderat mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag zu seiner Gründung mitzuteilen.
- (4) Jede Kirchengemeinde überträgt den Höchstbetrag der ihr vorgeschriebenen Haushaltssicherungsrücklage an die neue Kirchengemeinde Rhein-Murg. Die Beträge darüber hinaus verbleiben in der allgemeinen Rücklage der jeweiligen künftigen Pfarrgemeinde.
- (5) Jede Kirchengemeinde überträgt die Substanzerhaltungsrücklagen in der gebildeten Höhe an die Kirchengemeinde Rhein-Murg.

§ 3 Selbstverwaltungsmittel

- (1) Für die Arbeit der Pfarrgemeinden werden Selbstverwaltungsmittel bereitgestellt. Diese sind ausschließlich für die direkte Gemeindearbeit bestimmt. Personal-, Bau- und Bewirtschaftungsausgaben obliegen der Finanzierung durch die Kirchengemeinde. Über die Verwendung der Selbstverwaltungsmittel entscheiden die Ältestenkreise in eigener Verantwortung.
- (2) Einnahmen aus dem gottesdienstlichen Opfer fließen automatisch und ohne Abzug den Selbstverwaltungsmitteln der jeweiligen Pfarrgemeinde zu. Wird ein Gottesdienst von mehreren Gemeinden gemeinsam gestaltet, muss vorher die anteilige Aufteilung oder anderweitige Verwendung des Opfers abgesprochen werden.
- (3) Die weitere Finanzierung der Pfarrgemeinden wird durch Budget-Regeln, die durch den Kirchengemeinderat beschlossen werden müssen, geregelt.
- (4) Die Selbstverwaltungsmittel sind Teil des Gesamthaushalts und werden dort durch geeignete Verfahren, etwa durch die Führung von Bewirtschafterkonten oder ähnlichen Abgrenzungsmechanismen, abgebildet.

§ 4 Gebäude, Liegenschaften und Dienstverhältnisse

- (1) Alle Gebäude und Liegenschaften befinden sich nach der Gründung der Kirchengemeinde Rhein-Murg im Eigentum der Kirchengemeinde. Ihr obliegt auch die Bau- und Unterhaltungspflicht. Das Gleiche gilt für die mit den Gebäuden verbundenen Verträge.
- (2) Alle Dienstverhältnisse der bisherigen Rechtsträger übergehen an die Kirchengemeinde Rhein-Murg unter Beibehaltung der bestehenden Rechte und Pflichten.

Rastatt, 4. November 2025

Siegel und Unterschriften der fusionierenden Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Rastatt

Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Iffezheim

Evangelische Kirchengemeinde Bietigheim,
Muggensturm und Ötigheim

Evangelische Kirchengemeinde Durmersheim